

Richtlinie des Salzlandkreises

zur Ausführung des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus (KomStrBaulnvFinG)

(RL-KommStrBau-SLK)

Inhaltsübersicht	Nummer
<u>I. - Vorbemerkungen</u>	
<u>II. - Grundsätze</u>	
Rechtsgrundlagen	1
Finanzierungsfähige Vorhaben	2
Finanzierungsvoraussetzungen	3
Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte	4
Art und Höhe der Finanzierung	5
Umfang der Finanzierung	6
Merkmale	7
<u>III. - Verfahren</u>	
Programm (Jahres-/Mehrjahresprogramm)	8
Erstantrag auf Finanzierung	9
Bewilligung	10
Mittelauszahlung	11
Überwachung der Verwendung	12
Nachweis der Verwendung	13
Änderung des Förderantrages/Mitteilungspflichten	14
Prüfung der Verwendung	15
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	16
Wertausgleich	17
Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	18
<u>IV. - Schlussvorschriften</u>	
Schlussbestimmungen	19
Sprachliche Gleichstellung	20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21

Merkmale 1 bis 8

Anlagen 1 bis 7

I. Vorbemerkungen

Das Land Sachsen-Anhalt stellt dem Salzlandkreis in den Jahren 2015 bis 2019 aus den Mitteln, die dem Land nach § 3 Abs. 1 des EntflechtG zufließen, zweckgebundene Mittel für Investitionen des kommunalen Straßenbaus nach § 1 KomStrBauInvFinG zur Verfügung. Der Salzlandkreis verwendet die ihm zustehenden Mittel für eigene Vorhaben oder leitet sie an kreisangehörige Gemeinden für deren Vorhaben weiter. Die Richtlinie regelt das Vorgehen zur Verwendung der Mittel im Salzlandkreis für alle Vorhaben und gilt für die kreisangehörigen Gemeinden und den Kreiswirtschaftsbetrieb (KWB) des Salzlandkreises. Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung.

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Für die Gewährung, Verwendung und gegebenenfalls Erstattung der Zuwendungen sind das KomStrBauInvFinG, der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des KomStrBauInvFinG vom 03.08.2015, das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und diese Richtlinie maßgebend. Soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, werden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV-LHO) und im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die VV zu § 7 LHO als verbindlich erklärt.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Finanzierungsfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Finanzierung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Rechtsgrundlagen und anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind:

Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus (KomStrBauInvFinG) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 319)

Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des KomStrBauInvFinG vom 3. August 2015

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54)

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 1. Februar 2001 (RdErl. des MF, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Januar 2013 (MBl. LSA S. 73)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14. August 1963, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2010, FGSV-Nr. 284

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012, FGSV-Nr. 201

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), das zuletzt durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 584)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560)

Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinie - ODR), bekannt gemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14. August 2008 (VkBli. 2008, S. 459), geändert durch ARS Nr. 12/2012 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 10. August 2012 (VkBli. 2012, S. 828)

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist

Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen - Ausgabe 1985 (AKS 85), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1984 und Nr. 13/1990 des Bundesministeriums für Verkehr

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014), Ausgabe 2015, FGSV-Nr. 981; bekanntgemacht durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 9/2015

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) vom 1. April 2003, bekannt gemacht durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 8/2003

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) vom 2. Oktober 2012, bekannt gemacht durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 16/2012, Inkraftsetzung LSA: RdErl. des MLV vom 7. Juni 2013 – 32/31105/31106 (MBI. LSA, S. 345); FGSV-Nr. 2070

2. Finanzierungsfähige Vorhaben

2.1 Finanzierungsfähige Vorhaben sind Neu-, Um- und Ausbauten sowie Grunderneuerungen und -sanierungen der in § 2 Abs. 1 KomStrBauInvFinG genannten kommunalen Straßen, Radwege und Ingenieurbauwerke, die in **Merkblatt 8** näher erläutert sind.

2.2 Weiterhin finanzierungsfähig sind die nach § 2 Abs. 2 KomStrBauInvFinG festgelegten gesetzlichen Kostenanteile, die von den Kommunen zu tragen sind. Diese können jedoch nur anteilig finanziert werden (**Merkblatt 2**).

3. Finanzierungsvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das Vorhaben

3.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt;

3.1.2 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist und/oder der Bedarf durch eine gutachterliche Stellungnahme entsprechend dargestellt wird;

3.1.3 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist;

3.1.4 Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten gemäß § 7a des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20.11.2001 zu beteiligen;

3.1.5 in dem durch den Salzlandkreis aufzustellenden und regelmäßig fortzuschreibenden Mehrjahresprogramm (Nr. 8.1) enthalten ist;

3.1.6 in der „Prioritätenliste für Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse“ (Nr. 8.6) enthalten ist und

3.1.7 in der Gesamtfinanzierung gesichert ist, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel für das Vorhaben gewährleistet ist.

3.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit der Verkehrsfreigabe oder, wenn keine förmliche Verkehrsfreigabe stattfindet, mit dem tatsächlichen Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung.

3.3 Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

3.4 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgt in Anlehnung an VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde. Bei Baumaßnahmen gelten die Planung bis einschließlich Leistungsphase 4 gemäß der Anlagen 12 bis 14 zu Teil 3, Abschnitt 3 und 4 sowie Teil 4, Abschnitt 1 der HOAI 2013, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ausnahmen, insbesondere wenn der Mittelempfänger nicht Maßnahmeträger ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag zulassen.

3.5 Von der Voraussetzung nach 3.1.6 kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn es für die zweckentsprechende Umsetzung der Bestimmungen des KomStrBauInvFinG im Salzlandkreis geboten ist.

4. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte

4.1 Zuwendungsempfänger für die Durchführung von finanzierungsfähigen Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie sind die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden des Salzlandkreises.

4.2 Bei eigenen Vorhaben des Salzlandkreises ist der KWB antragsberechtigt.

5. Art und Höhe der Finanzierung

5.1 Für Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 KomStrBauInvFinG beträgt der Fördersatz bis zu 100 % der finanzierungsfähigen Ausgaben.

5.2 Für Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 KomStrBauInvFinG beträgt der Fördersatz bis zu 90 % der finanzierungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Zuwendung wird als Voll-/Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Für laufende Vorhaben, bei denen bis Ende 2014 Barmittel durch das Landesverwaltungsamt ausgezahlt wurden, gilt der bereits festgesetzte Fördersatz. Mittel nach § 1 Absatz 1 KomStrBauInvFinG treten als weitere Deckungsmittel hinzu.

6. Umfang der Finanzierung

6.1 Zu den finanzierungsfähigen Ausgaben gehören:

- 6.1.1 Bauausgaben (*Merkblatt 1*):** Bei Straßenbauvorhaben insbesondere die Ausgaben für den Straßenkörper und das Zubehör sowie die Ausgaben für Fuß- und Radwege einschließlich Über- und Unterführungen, ferner die Ausgaben für besondere Fahrspuren für Linienomnibusse, Standspuren, Haltebuchten, Parkstreifen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind, sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen (z.B. Lärmschutz);
- 6.1.2** die Kosten der notwendigen Änderungen oder Verlegungen (Folgebmaßnahmen), wie
- 6.1.2.1** die Kosten für Umleitungsstrecken (*Merkblatt 5*) einschließlich der eventuell notwendig werdenden Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie der Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden,
 - 6.1.2.2** die Kosten von Änderungen an Ver- oder Entsorgungsleitungen, die der Straßenbaulastträger auf Grund einer Entschädigungspflicht zu tragen hat;
- 6.1.3** bei Vorhaben, auf die Nummer 6.3.1 Satz 1 Anwendung findet, sind soweit im Übrigen die Voraussetzungen der Nummer 6 vorliegen, nur zuwendungsfähig:
- 6.1.3.1** im Falle von nicht erhobenen Erschließungsbeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Höhe von 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes,
 - 6.1.3.2** im Falle von nicht erhobenen Straßenausbaubeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 6a Abs. 4 Satz 2 des KAG in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen;
- 6.1.4 Grunderwerbsausgaben,** jedoch eingeschränkt auf die Gestehungsausgaben nach *Merkblatt 3*.
- 6.1.5 Ausgaben für Planungsleistungen:**
- 6.1.5.1** Grundleistungen der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) gemäß den Anlagen 12 bis 14 der HOAI 2013 und Grundleistungen für Erstvermessung sowie Baugrunduntersuchung gemäß Anlage 1, Nr.1.3 und 1.4 der HOAI 2013, jedoch nur in Zusammenhang mit einem tatsächlich errichteten Bauwerk oder einer Verkehrsanlage. Der Zusammenhang gilt als gegeben, wenn zwischen der Auftragserteilung der Planungsleistungen und dem tatsächlichen Baubeginn nicht mehr als zwei Jahre liegen.
 - 6.1.5.2** Grundleistungen der Leistungsphasen 3 (Entwurf) bis 9 (Objektbetreuung) gemäß den Anlagen 12 bis 14 der HOAI 2013.
- 6.1.6 Gesetzliche Kostenanteile an Kreuzungsverfahren** nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht, dem Bundeswasserstraßenrecht, dem Fernstraßenrecht des Bundes oder dem Straßenrecht des Landes;
- 6.1.7** Beteiligungskosten für Entwässerungseinrichtungen nach Nummer 14 Abs. 2 der ODR;

6.1.8 Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. EKrV;

6.1.9 Ausgaben der Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit durch Dritte gemäß § 6 des Entwurfs einer Verordnung zur Ausführung des KomStrBauInvFinG vom 03.08.2015.

6.2 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.

6.3 Nicht finanzierungsfähig sind insbesondere:

6.3.1 Ausgaben, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist (z. B. Ausgabenanteile nach dem Kreuzungsrecht, durch Satzung festgelegte Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge, die Umverlegung von Versorgungsleitungen aufgrund eines Konzessions- oder ähnlichen Vertrages). Einer solchen Verpflichtung steht es gleich, wenn Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge bei einem Dritten nur deshalb nicht erhoben werden können, weil eine entsprechende satzungsrechtliche Rechtsgrundlage nicht besteht;

6.3.2 Ausgaben für die Leistungen der eigenen Verwaltung der bauausführenden Kommune, z.B. Personalausgaben, Mieten, Pachten, Leasingzahlungen, Reisekosten usw.;

6.3.3 Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der in Nummer 6.1.8 genannten Ausgaben (siehe **Merkblatt 4**) und Planungsausgaben, soweit sie nicht von Nummer 6.1.5 umfasst sind;

6.3.4 Kapitalbeschaffungsausgaben, Zinsen, Disagio u. ä.;

6.3.5 als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gem. § 15 des UStG;

6.3.6 Kosten für den Erwerb und die Entschädigung solcher Grundstücke und Grundstücks-teile, die nicht zwingend oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind, sowie in solchen Fällen, in denen die Verfügungsgewalt an einem Grundstück nicht über den Kauf, sondern im Wege des Erbbaurechts, auf Leibrentenbasis oder über einen Pachtvertrag erlangt wird;

6.3.7 Kosten für die Unterhaltung der Verkehrsanlagen, auch die Ablösungsbeträge für die Unterhaltungsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 des FStrG, § 30 Abs. 2 StrG LSA und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 EKrG, wobei Einnahmen aus Ablösungen für Erhaltungskosten bei der Ermittlung der finanzierungsfähigen Kosten unberücksichtigt bleiben.

7. Merkblätter

Folgende Merkblätter sind Bestandteil der Richtlinie und sind zu beachten:

Merkblatt 1	Bauausgaben - Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben
Merkblatt 2	Gemeinschaftsvorhaben - Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen
Merkblatt 3	Grunderwerbsausgaben - Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb
Merkblatt 4	Verwaltungsausgaben - Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben

Merkblatt 5	Umleitungen - Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken des Straßenverkehrs
Merkblatt 6	Wertausgleich - Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben
Merkblatt 7	Angemessenheit - Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben der Fremdvergabe der fachtechnischen Prüfung von RE-Entwürfen, der fördertechnischen Begleitung der Baudurchführung und Vergabe sowie der Verwendungsnachweisprüfung
Merkblatt 8	Begriffe – Erläuterungen zu in der Richtlinie verwendeten Begriffen

III. Verfahren

8. Programm (Jahres-/Mehrjahresprogramm)

8.1 Mehrjahresprogramm

Der Salzlandkreis hat für den Zeitraum von 2015 bis 2019 ein mehrjähriges Programm (Mehrjahresprogramm) über die zu finanzierenden Vorhaben aufzustellen und in den Folgejahren fortzuschreiben. Die aufzunehmenden Vorhaben sind mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann von den Antragstellern verlangen, dass diese Abstimmung nachgewiesen wird. Das Mehrjahresprogramm kann gem. § 3 Satz 2 des KomStrBauInvFinG angemessen übersteuert werden.

8.1.1 Die Vorhaben sind nach folgenden Dringlichkeiten einzuordnen:

- Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Landes (z.B. Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen) sowie Eisenbahn- und andere Kreuzungsmaßnahmen
- Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Kreises (z.B. Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen) sowie Brücken an Gemeinde- und Kreisstraßen
- verkehrswichtige Kreisstraßen gemäß Prioritätenliste vom 24.04.2013
- verkehrswichtige Gemeindestraßen

8.1.2 Die Bewilligungsbehörde kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben ausgleichen. Das gilt auch für Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden. Ist ein Ausgleich innerhalb eines Haushaltsjahres nicht möglich, muss er schnellstmöglich, spätestens jedoch im zweiten darauffolgenden Haushaltsjahr, vorgenommen werden.

8.1.3 Soweit Erhöhungsbeträge gem. § 1 Abs. 2 des KomStrBauInvFinG allgemein ausgeschüttet werden, sind diese Mittel zunächst zum Ausgleich von Mehrausgaben zu verwenden, bevor neue Vorhaben begonnen werden.

8.1.4 Das Mehrjahresprogramm ist entsprechend anzupassen.

8.2 Anmeldung zum Programm

Die Anmeldung für das Programm soll mit Rücksicht auf die erforderliche Finanzplanung so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30.4. eines jeden der Fortschreibung des Programms vorhergehenden Jahres, bei der Bewilligungsbehörde erfolgen. Die Anmeldung erfolgt gemäß **Anlage 1** mit den dort genannten Unterlagen.

8.3 Programmänderung und -ergänzung

Änderungen und Ergänzungen der Jahres- und Mehrjahresprogramme durch die Bewilligungsbehörde außerhalb der jährlichen Fortschreibungen, soweit die zur Bewirtschaftung übertragenen Haushaltsmittel ausreichen, sind möglich.

8.4 Programmbestätigung

Der Träger des Vorhabens wird umgehend über die Aufnahme in das Programm, über den vorgesehenen Fördersatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Wird das Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so ist dies dem Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8.5 Änderungsanzeige

Der Antragsteller hat wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

8.6 Jährliche Prioritätenliste

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt jährlich jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres eine „Prioritätenliste für Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse“ für das laufende Jahr. Diese Prioritätenliste beinhaltet die Vorhaben, die auf der Grundlage des jährlich vom Land zur Verfügung gestellten Budgets im folgenden Jahr umgesetzt werden sollen. Die Liste wird durch Nachrückerprojekte ergänzt, die dann zur Ausführung kommen sollen, wenn die prioritären Vorhaben nicht umgesetzt werden können. Die beschlossene Prioritätenliste bildet zudem die Grundlage für die Fortschreibung des Mehrjahresprogramms.

9. Erstantrag auf Finanzierung

9.1 Antragstellung

Finanzierungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Bewilligungsbehörde wird die Träger der Vorhaben bereits im Rahmen der Programmbestätigung gemäß Nummer 8.4 über den Zeitpunkt der Antragstellung informieren. Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen nach Nummer 3 gegeben sein.

9.2 Inhalt des Antrages

Der erstmalige Antrag erfolgt gemäß der **Anlage 2** einschließlich der dort genannten Unterlagen.

9.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag nach Nummer 9.2 ist mit den entsprechenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Frist in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen eventuell verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

9.4 Prüfung des Antrages

9.4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und legt das Ergebnis in einem Vermerk fest.

9.4.2 Förderfähige Vorhaben, die aufgrund ihres baulichen Umfangs nicht in einer Jahrescheibe des Programms fertiggestellt werden können, sind nach Möglichkeit in Bauabschnitte mit eigenem Verkehrswert oder eigener Verkehrsbedeutung zu unterteilen

und in entsprechende Jahresscheiben des Programms einzustellen. Diese Vorhaben sind bei der Programmfortschreibung vorrangig zu berücksichtigen.

9.4.3 Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

10. Bewilligung

10.1 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.

10.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung ist mit einem Vomhundertsatz der finanzierungsfähigen Ausgaben und einem Höchstbetrag festzulegen. Der Bescheid muss den Hinweis enthalten, dass Mittelauszahlungen vor Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich sind, wenn der Träger des Vorhabens schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet (**Anlage 4**).

Für vom Zuwendungsempfänger vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides vorfinanzierte Ausgaben dürfen auch nach der ersten Bewilligung Zuwendungen für Fortsetzungsvorhaben gewährt werden

10.3 Für Vorhaben, die nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, hat der Antragsteller eine Fortsetzung der Zuwendung (**Anlage 2a oder 2b**) mit den angegebenen Unterlagen zu beantragen.

11. Mittelauszahlung

11.1 Der Abruf und die Auszahlung der Haushaltsmittel erfolgt nach Baufortschritt durch Vorlage bereits nachweislich geprüfter und bezahlter Rechnungen bis spätestens 30.11. eines Jahres (**Anlage 5**). Die Auszahlungsanforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Soweit nach den anzuwendenden Vergabevorschriften ein Vergabevermerk erstellt werden muss, ist dieser der Bewilligungsbehörde vor der ersten Auszahlung vorzulegen.

11.2 Der Zuwendungsempfänger hat eine Baurechnung in Anlehnung an Nummer 2.2 der bau-fachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (NBest-Bau) zu führen, wobei an die Stelle des Bauausgabebuches ein Ausgabeblatt nach Muster der **Anlage 6** tritt. Alle Belege sind vom Zuwendungsempfänger mit "sachlich richtig" und "rechnerisch richtig" zu bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig sind, dass die Ausgabe notwendig war und dass nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Unabhängig davon erfolgt die Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

11.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 v. H. der Zuwendungssumme von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

12. Überwachung der Verwendung

12.1 Der Zuwendungsempfänger hat ein Ausgabeblatt gemäß der **Anlage 6** zu führen. Unter "Bemerkungen" ist auch anzugeben, wo die Abschlagszahlungen abgerechnet sind und wo die

Originalbelege aufbewahrt werden. Das Ausgabeblatt wird die Grundlage für die Anforderung von Teilzahlungen, für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis.

12.2 Die Überwachung ist vom Zuwendungsempfänger selbst vorzunehmen. Sollte eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gewährleistet sein, hat die Bewilligungsbehörde den Verantwortlichen und den Umfang der Überwachung im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger zu bestimmen.

13. Nachweis der Verwendung

13.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel nachzuweisen.

13.1.1 Hierzu ist der Bewilligungsbehörde jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis bis zum 1.3. des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan summarisch zusammenzustellen sind.

13.1.2 Nach Erfüllung des Zweckes ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis gemäß der **Anlage 7** in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann den Vorlagetermin in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verschieben.

13.1.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie der Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit gemäß **Merkbblatt 7**. Wenn und soweit bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus eine externe Prüfung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Angemessenheit durch ein Ingenieur- oder Planungsbüro durchgeführt wurde, ist dieses Büro auch bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beteiligen. Für die Kosten der Beteiligung gelten Nr. 5.1 und Nr. 6.1.9 entsprechend.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten Dienststellen beizufügen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (**Anlage 7 S. 2 i. V. m. Anlage 6**).

13.1.4 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

13.1.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege als Original oder beglaubigte Kopie) über die Einzelzahlungen und Verträge vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck enthalten.

13.1.6 Originalbelege, -verträge usw. werden dem Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

13.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die eigene Prüfungseinrichtung zu bestätigen. Bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden kann insoweit auf Bestätigungen anderer kommunaler Prüfungseinrichtungen verwiesen werden.

14. Änderung des Förderantrages und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

14.1 Die von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur hinsichtlich des Gesamtbetrages für die Zuwendung verbindlich.

14.2 Sollen die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden oder wird eine Planänderung oder eine wesentliche Abweichung von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen erforderlich, ist unverzüglich ein begründeter Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten.

14.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

14.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

14.4.1 er nach Vorlage des Finanzierungs- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 Euro ergibt;

14.4.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich innerhalb der Zweckbindungsfrist ändern oder wegfallen;

14.4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist;

14.4.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

14.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde schriftlich über die vorgesehene Vergabe, die Vergabeart, das Ausschreibungsergebnis sowie mindestens drei Wochen vorher über den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

15. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis von einer Prüfungseinrichtung vorher prüfen zu lassen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigen zu lassen. Die bei der Antragsprüfung beteiligten Dienststellen und Behörden sind bei der Prüfung der Verwendungsnachweise einzubeziehen. Bei kommunalen Gebietskörperschaften ist Nummer 7.2 ANBest-GK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde bescheinigt in einem Vermerk, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist.

16. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

16.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn

16.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgabe oder Änderung der Finanzierung, Verletzung der Zweckbindungsfrist),

16.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

16.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

16.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an jährlich zu verzinsen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG auch für den Zeitraum, in dem Leistungen in Anspruch genommen wurden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen waren (isolierte Zinsfestsetzung).

16.4 Auf einen Rückzahlungsanspruch wird in Anlehnung an die VV-Gk Nr. 8.8 verzichtet, wenn er 1.000 Euro nicht überschreitet. Auf einen Zinsanspruch wird verzichtet, wenn er 200 Euro nicht überschreitet.

17. Wertausgleich

Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht ausschließlich den Zielen des § 3 EntflechtG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde bzw. dem Landkreis dienen, sind angemessen auszugleichen (**Merkblatt 6**).

Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für das zu Lasten der Zuwendung geschaffene Objekt ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nummer 16.3 zu verzinsen.

18. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

18.1 Die Bewilligungsbehörde bewirtschaftet die Ein- und Auszahlungen der nach § 3 Abs. 1 EntflechtG gemäß § 1 Abs. 1 und ggf. Abs. 2 KomStrBauInvFinG zugewiesenen Mittel im Haushalt des Salzlandkreises.

18.2 Auszahlungen von Zuwendungen für Zuwendungsempfänger nach 4.1 erfolgen auf Grundlage der Bewilligungen und der geprüften Zahlungsanforderungen.

18.3 Die Freigabe der Mittel erfolgt nach Beantragung durch den in 4.2 genannten Antragberechtigten, gemäß der Richtlinie, durch die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Fachdienst 12a. In Höhe der freigegebenen Mittel dienen die Einzahlungen nach 18.1 als direkte Deckung.

IV. Schlussvorschriften

19. Schlussbestimmungen

Die Zahlungen aufgrund des Gesetzes gelten als Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 7 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 geändert worden ist. Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden gelten als öffentliche Unternehmen im Sinne des § 264 Abs. 7 Satz 2 StGB.

20. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. November 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 23. November 2015

gez. Bauer
Landrat